

## Update Corona 08.05.2020 - Informationen für unsere Mandanten

**Vorsicht:**  
Betrugs E-Mails im  
Kontext der Corona-  
Hilfen

Im Internet werden aktuell E-Mails mit dem Betreff „Corona Zuschuss – Bestätigung und Belehrung“ oder der Aufforderung zur Datenübermittlung an das Finanzamt verbreitet. In diesen werden Unternehmer dazu aufgefordert, konkrete Angaben zum Unternehmen, Firmeninhaber und zur Höhe der Corona-Soforthilfe zu machen, um das Dokument dem Finanzamt vorzulegen. Sollte man feststellen, dass der Zuschuss zu hoch ausgefallen ist, könne man das Geld an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen teilweise oder komplett zurücküberweisen.

Die Absende Adressen enden auf @(Bundesland).DE.COM

Die korrekten Adressen der Bundesländer enden immer auf (Bundesland).DE, in Hessen als immer auf „.HESSEN.DE“ und niemals auf „.COM“.

Wenn Sie derartige Mails erhalten, öffnen Sie bitte NICHT die Anlagen oder Links in diesen Mails.

**Hessen:** Informieren Sie das Hessen Cyber Competence Center unter 0611-353-9900

**Thüringen:**

Die Thüringer Aufbaubank warnt ebenfalls vor gefälschten E-Mails zur Corona-Soforthilfe. Diese stammen in Thüringen von der Mailadresse "corona-zuschuss@aufbaubank.de.com" mit dem Betreff „Corona Zuschuss - Bestätigung und Belehrung“ und werden unaufgefordert an Unternehmen und Privatpersonen versandt.



	<p>Die Thüringer Aufbaubank weist ausdrücklich darauf hin, nicht der Absender dieser Nachricht zu sein, und warnt vehement davor, auf diese E-Mail zu antworten und Informationen preiszugeben. Außerdem betont die Bank, Daten und Anträge nicht per E-Mail abzufragen, sondern nur über die eigenen Förderportale.</p>
<p>Darf ich mein Geschäft wieder öffnen?</p>	<p>Hessen</p> <p>Die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wurde am 17. März 2020 beschlossen und war mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Sie wurde zuletzt durch Artikel 2 der Neunten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus am 2. Mai 2020 geändert.</p> <p>Die Auslegungshinweise zur Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wurden auf der Homepage des Hessischen Wirtschaftsministeriums veröffentlicht. Hier finden Sie Hilfe für die Auslegung der Verordnung, damit Sie wissen, ob Sie Ihren Betrieb öffnen dürfen oder nicht.</p> <p><a href="https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/darf-ich-mein-geschaeft-oeffnen">https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/darf-ich-mein-geschaeft-oeffnen</a></p> <p>Thüringen</p> <p>Auch die Thüringer Landesregierung hat alle aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus auf seiner Homepage veröffentlicht.</p> <p><a href="https://corona.thueringen.de/">https://corona.thueringen.de/</a> <a href="https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen/">https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen/</a></p>



Schnelle Umsetzung steuerlicher Hilfen für Gastronomie und Beschäftigte in Kurzarbeit

Mit dem am 06.05.2020 vom Kabinett beschlossenen Entwurf des Corona-Steuerhilfegesetzes ergänzt die Bundesregierung ihre weitreichenden Hilfsprogramme zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und setzt die Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 22. April im Steuerrecht zügig um. Die Gastronomie ist durch den Lockdown besonders hart betroffen.

Damit Restaurants und Gaststätten bei Öffnung besser durchstarten können, wird die Umsatzsteuer auf Speisen befristet auf 7 Prozent gesenkt.

Steuerlich unterstützt werden auch Beschäftigte in Kurzarbeit:

Zuschüsse der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld, die den Lohnausfall für die Monate März bis Dezember ausgleichen, werden entsprechend der Sozialversicherungsbeiträge von der Lohnsteuer befreit.

Die Beschäftigten haben dadurch mehr vom Zuschuss und die Unternehmen einen höheren Anreiz, ihre Beschäftigten zu unterstützen. Auf diese Weise will die Regierung den Zusammenhalt zwischen Unternehmen und ihren Beschäftigten stärken.

Zudem erhalten insbesondere Kommunen zwei Jahre mehr Zeit für notwendige Anpassungen an das Umsatzsteuerrecht gem. § 2b UStG. Sie sollen sie sich jetzt auf die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie konzentrieren können.

Der Gesetzentwurf umfasst folgende Hilfsmaßnahmen:



- Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt.
- Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden, werden entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt.
- Die bisherige Übergangsregelung in § 27 UStG zur Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Im Umwandlungsgesetz wurden aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend Fristen verlängert. Diese Fristverlängerungen werden nun im Umwandlungssteuergesetz für die in § 9 und § 20 UmwStG geregelten steuerlichen Rückwirkungszeiträume nachvollzogen. Die steuerlichen Rückwirkungszeiträume (§ 9 Satz 3, § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 UmwStG) werden damit vorübergehend verlängert, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des umwandlungsrechtlichen Rückwirkungszeitraums (§ 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG) zu erzielen.

Zur Pressemitteilung:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/5c84e932-c35a-4231-b54e-888217853a2d>

Regierungsentwurf zum Corona-Steuerhilfegesetz:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/19\\_Legislaturperiode/Gesetze\\_Verordnungen/2020-04-30-Corona-Steuerhilfegesetz/0-Gesetz.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-04-30-Corona-Steuerhilfegesetz/0-Gesetz.html)



<p>Welche Änderungen zum Kurzarbeitergeld (KuG) gelten wann?</p>	<p>Was gilt bereits seit 16. März?</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Nur noch 10 Prozent der Beschäftigten im Betrieb müssen vom Arbeitsausfall betroffen sein (statt wie bisher ein Drittel), damit Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen werden kann.</li><li>• Den Arbeitgebern werden die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zahlen müssen, in voller Höhe erstattet.</li><li>• Kurzarbeitergeld gibt es auch für Leiharbeitnehmer</li><li>• Es müssen keine negativen Arbeitszeitsalden mehr aufgebaut werden, um Kurzarbeit zu nutzen</li></ul> <p>Welche Erhöhungen wurden am 22. April beschlossen?</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Das Kurzarbeitergeld wird erhöht, und zwar abhängig von der Dauer der Kurzarbeit. Bisher zahlt die Bundesagentur für Arbeit bei Kurzarbeit 60 % und für Eltern 67 % des Lohnausfalls.</li><li>• Ab dem vierten Monat des Bezugs soll das Kurzarbeitergeld für kinderlose Beschäftigte, die derzeit um mindestens 50 % weniger arbeiten, auf 70 % und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 80 % des Lohnausfalls erhöht werden.</li><li>• Bei Beschäftigten mit Kindern, die derzeit um mindestens 50 % weniger arbeiten, beläuft sich die Erhöhung ab dem vierten Monat des Bezugs auf 77 % und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 87 Prozent.</li><li>• Diese Erhöhungen gelten maximal bis zum 31.12.2020.</li></ul>
<p>Antrag auf pauschalen Verlustrücktrag</p>	<p>Das BMF hat im Rahmen der sog. „Corona-Sofortmaßnahme“ einen Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für das Jahr 2019 veröffentlicht. Hiernach können bereits geleistete Vorauszahlungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Zuschlagsteuern für das Jahr 2019 zurückgefordert werden.</p>



Die antragsgemäße nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 erfolgt durch die Inanspruchnahme eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020. Dieser beträgt 15 % des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden. Der pauschale Verlustrücktrag ist bis zu einem Betrag von 1.000.000 € bzw. bei Zusammenveranlagung in Höhe von 2.000.000 € abzuziehen.

Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei dem örtlich zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen im pauschalierten Verfahren kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 gestellt werden.

Antragsberechtigt sind Steuerpflichtige,

- die einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig sind
- im Laufe des Voranmeldungszeitraums 2020 Gewinneinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen
- Hinweis: Das Erzielen von Nebeneinkünften anderer Einkunftsarten ist unschädlich für die Inanspruchnahme.
- Die Antragsteller müssen unmittelbar und nicht unerheblich negativ von der Corona-Krise betroffen sein. Dabei ist regelmäßig von einer Betroffenheit auszugehen, wenn die Vorauszahlungen für 2020 auf 0 € herabgesetzt wurden und der Steuerpflichtige versichert, dass er für den VZ 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet.



	<p>Bitte zögern Sie nicht, uns wegen der Möglichkeit dieser Antragstellung und den sich daraus ergebenden steuerrechtlichen Folgen anzusprechen.</p>
Liquiditätshilfe für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte	<p>Am 04.05.2020 wurde im Bundesanzeiger die Verordnung zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Heilmittelerbringer und der Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen sowie zur Pflegehilfsmittelversorgung (COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung - COVID-19-VSt-SchutzV) veröffentlicht.</p> <p>Ursprünglich war im ersten Entwurf eine Liquiditätshilfe vorgesehen, bei der Praxisbetreiber am Ende 30 Prozent der gezahlten Summe behalten können. Jetzt sind die Finanzhilfen insbesondere für Zahnärzte nur noch als Kredit möglich. So muss die Liquiditätshilfe in den folgenden Jahren 2021 und 2022 vollständig zurückgezahlt werden. Ausgleichszahlungen gibt es für die übrigen Heilmittelerbringer.</p> <p>Rettungsschirm Heilmittel</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlung ist von dem Leistungserbringer bei der für ihn zuständigen Arbeitsgemeinschaft nach § 124 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu stellen.</li></ol>



	<ol style="list-style-type: none"><li>2. Der Antrag auf die Auszahlung der Ausgleichszahlungen kann frühestens ab 20.05.2020 und muss bis zum 30.06.2020 in elektronischer Form gestellt werden. Einen verbindlichen Antrag erhalten Sie ab 20.05.2020 auf dieser Homepage: <a href="https://www.zulassung-heimmittel.de/rettungsschirm.html">https://www.zulassung-heimmittel.de/rettungsschirm.html</a></li><li>3. Eine Übersendung des Antrags ist nur an die hierfür bestimmten Emailpostfächer möglich. Anträge an andere Postfächer oder per Post sowie formlose Anträge können nicht bearbeitet werden.</li><li>4. Die Berechnung der Ausgleichszahlung erfolgt nach der Rechtsverordnung vom 04.05.2020 und den Durchführungsbestimmungen des GKV-Spitzenverbandes.</li><li>5. Die Ausgleichszahlungen werden ausschließlich auf Ihre Bankverbindung erfolgen, die Sie bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (ARGE-IK) gemeldet haben. Sofern Sie ein Abrechnungszentrum dort hinterlegt haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Abrechnungsdienstleister.</li></ol> <p>Das Nähere zum Antragsverfahren und zur Anweisung der Ausgleichszahlung bestimmt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bis zum 15. Mai 2020. <a href="https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/C/COVID-19-VSt-SchutzV.pdf">https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/C/COVID-19-VSt-SchutzV.pdf</a></p> <p><a href="https://www.dentalmagazin.de/news/doch-kein-rettungsschirm-fuer-zahnaerzte/">https://www.dentalmagazin.de/news/doch-kein-rettungsschirm-fuer-zahnaerzte/</a></p>
Tarifermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Das BMF hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte Antragsformulare nach § 32c EStG für die Jahre 2016 und 2019 mit Erläuterungen und einer Berechnungshilfe veröffentlicht.  Hintergrund:



	<p>Die mit dem sog. Jahressteuergesetz 2019 beschlossene Tarifermäßigung für die Land- und Forstwirtschaft (§ 32c EStG) ist nach Billigung durch die EU-Kommission zum 30.1.2020 in Kraft getreten (BGBl 2020 Teil I Nr. 14 vom 27.3.2020). Die Tarifermäßigung wird auf Antrag erstmalig für den VZ 2014 bis 2016 gewährt.</p> <p>Die durch die Tarifermäßigung ermöglichte Liquidität wirkt unterstützend und kann neben anderen Maßnahmen dazu beitragen, auch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzufedern.</p> <p>In der "Anlage Erläuterungen und Unterrichtungen zur Anlage 32c" geht das BMF auf den Begriff des "Unternehmens in Schwierigkeiten" sowie auf nicht förderfähige Vorhaben im Bereich der Binnenfischerei und Teichwirtschaft näher ein. Darüber hinaus enthält die Anlage Informationen zum Datenschutz.</p> <p>Mit der ebenfalls veröffentlichten Arbeitshilfe (Excel-Datei) kann die Tarifermäßigung nach § 32c Absatz 1 Satz 2 EStG berechnet werden.</p> <p>Zu den Erläuterungen und Arbeitshilfen:</p> <p><a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/2a3ac316-d869-4342-b832-82469c05934e">https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/2a3ac316-d869-4342-b832-82469c05934e</a></p>
<p>2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaket für Start-ups steht</p>	<p>Das am 1. April 2020 angekündigte 2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaket für Start-ups steht laut einer Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 30.04.2020. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen haben demnach in den vergangenen Wochen gemeinsam mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der KfW Capital die Details des Maßnahmenpakets ausgearbeitet.</p>

Adressaten des 2 Mrd. Euro Maßnahmenpaketes sollen gezielt Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell werden.

Das Maßnahmenpaket basiert auf 2 Säulen:

#### Säule 1 sog. Corona-Matching Fazilität:

Zum Einen sollen Wagniskapitalfonds die zusätzlichen öffentlichen Mittel über die neue Corona Matching Fazilität zur Verfügung gestellt werden, damit Investoren auch während der Corona-Krise hoch innovative und zukunftsträchtige Start-ups finanzieren. Damit soll sichergestellt werden, dass noch junge Unternehmen auch in der derzeitigen Phase ihren Wachstumskurs fortsetzen können. Über die Corona Matching Fazilität werden die bestehenden Kooperationen mit den öffentlichen Partnern, wie zum Beispiel der KfW Capital und dem Europäischen Investitionsfonds, genutzt, um die öffentlichen Mittel den Start-ups schnell über Wagniskapitalfonds zur Verfügung zu stellen.

Antragsberechtigt sind nicht die Start-ups selbst, sondern die VC-Fonds. Das können sowohl Fonds sein, in die bereits KfW Capital und EIF investiert sind, als auch „neue“ Fonds, die bisher noch keinen dieser beiden Kapitalgeber in ihrem Investorenkreis haben. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Corona-Matching-Fazilität ist dabei das erfolgreiche Durchlaufen einer Due Diligence. Ziel ist es, einen an Qualitätsmerkmalen orientierten, selektiven Zugang zum Programm sicher zu stellen.

#### Säule 2 für Start-ups und kleine Mittelständler (ohne Zugang zu Säule 1):



Für Start-ups und kleine Mittelständler, die keinen Zugang über die Corona Matching Fazilität haben, sollen weitere Wege zur Sicherstellung ihrer Finanzierungen eröffnet werden. Hierzu wird es eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern geben, unter anderem über die Zusammenarbeit mit Landesgesellschaften.

Zur Pressemitteilung:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/d1eb4f30-0284-43f4-b4b5-5b5c69f0ae23>

Weitere Konkretisierungen und Veröffentlichungen:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/05/2020-04-30-Hilfe-Startups-Eckpunkte-download.pdf;jsessionid=8EE0A62AE7C4FBA9805F89A26260EE19.delivery2-replication?\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/05/2020-04-30-Hilfe-Startups-Eckpunkte-download.pdf;jsessionid=8EE0A62AE7C4FBA9805F89A26260EE19.delivery2-replication?_blob=publicationFile&v=4)